

Tabelle 3 (fortgesetzt)

Raumhöhe ^a <i>h</i> in m	Höhe der Rauchschiicht <i>z</i> in m	Höhe der rauch- armen Schicht ^a <i>d</i> in m	Bemessungsgruppe				
			1	2	3	4	5
7,5	5,0	2,5	1,5	2,0	2,8	3,5	4,9
	4,5	3,0	2,2	2,9	3,8	5,0	6,9
	4,0	3,5	3,0	4,2	5,3	7,0	9,3
	3,5	4,0	3,9	5,5	7,4	9,5	12,5
	3,0	4,5	4,8	7,0	10,0	12,8	16,8
	2,5	5,0	5,9	8,8	13,0	17,2	22,1
	2,0	5,5	7,3	11,1	16,6	23,2	29,8
	1,5	6,0	9,7	14,1	21,4	31,4	40,3
	1,0	6,5	14,4	18,7	28,9	43,1	57,7

Die Halle bildet einen zusammenhängenden Rauchabschnitt mit einer Größe von ca. 1.300 m². Gemäß Tabelle 3 und einer mittleren lichten Hallenhöhe von ca. 7,5 m ist eine **aerodynamische Fläche von 13,32 m²** erforderlich.

In das Hallendach sind somit Rauchabzüge mit einer aerodynamischen Rauchabzugsfläche von 13,32 m² einzubauen. Hierbei werden mindestens 6 RWA-Anlagen (2 Stück je Sporthallen-Feld) vorgesehen.

Als Zuluft-Öffnung dienen die in der Außenwand vorhandenen Türen. Diese liegen rechnerisch in der raucharmen Schicht. Gemäß den Bestimmungen der DIN 18232-2 ist die 1,5fache Fläche der RWA-Öffnung als Zuluftfläche erforderlich. Hieraus ergeben sich: 19,98 m².

Die vorhandenen Ausgangstüren in der Hallennordseite weisen Öffnungsflächen von jeweils ca. 2,6 m² auf, ~~das vorhandene Tor an der Hallenwestseite ein Maß von ca. 3,9 m². Die neuen Ausgangstüren werden derart dimensioniert, dass in der Summe eine Zuluftfläche von insgesamt 19,98 m² erreicht werden oder es werden öffnbare Fenster, deren Oberkante mindestens 1 m unterhalb der Oberkante der rauchgasarmen Schicht liegen, eingeplant, die beiden Türen zwischen Achse B-C weisen in Summe ca. 10,4 m² auf, die Tür zwischen Achse D-E ca. 4,00 m².~~



Daraus resultiert eine Zuluftfläche von $19,6 \text{ m}^2$ (es liegt damit eine geringfügig kleinere Zuluftfläche als gefordert vor, die Unterschreitung von ca. 2% ist aus brandschutztechnischer Sicht tolerierbar).

Die Auslöseeinrichtung der RWA's werden an einer jederzeit zugänglichen Stelle liegen. Sie kann, wie im Bestand vorliegend, im Foyer und im Raum des Hallenwartes verbleiben. An der Bedienstelle der Anlage wird die Betriebsstellung der Anlage erkennbar sein.

Wie am 25.03.2009 mit Herrn Hippler abgestimmt, genügt es aufgrund der Anwesenheit eines Hallenwartes bei Veranstaltungen, dass die Zuluftöffnungen manuell geöffnet werden.

2.7.6 Wandhydranten

Gemäß den Vorgaben der VSR 1970 und § 19 Abs. 2 MVStättVO sind Wandhydranten erforderlich. ~~Ein Wandhydrant ist im Foyer und einer im Versammlungsraum installiert.~~

~~Da die vorhandenen Wandhydranten nicht den heutigen Hygienevorschriften entsprechen, werden sie komplett saniert. Es erfolgt eine Netztrennung. Es werden Wandhydranten Typ F vorgesehen.~~

~~Die gesicherte Energieversorgung für die Pumpen der Wandhydranten wird entweder über den Anschluss an einen 2. unabhängigen Stromkreis sichergestellt oder über eine Batterieanlage, die die Aufrechterhaltung der Stromversorgung für einen Zeitraum von 30 Minuten sicherstellt.~~

Im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle wurde bei dem Gesprächstermin am 28.09.2009 festgelegt, dass auf die Wandhydranten im Gebäude verzichtet werden kann. Dies ist aus Sicht des Abwehrenden Brandschutzes vertretbar, da in nächster Nähe des Gebäudes 2 Überflurhydranten vorhanden sind. Diese befinden sich unmittelbar im Bereich der Halleneingänge an der Nordost- und Südwestseite.



2.7.7 Blitzschutz

Versammlungsstätten müssen Blitzschutzanlagen haben, die auch die sicherheitstechnischen Einrichtungen schützen (äußerer und innerer Blitzschutz). Die bauliche Anlage verfügt über eine Blitzschutzanlage. Die Anlage ist in regelmäßigen Abständen prüfen zu lassen. Gemäß dem vorgelegten Prüfbericht von 2017 sind Mängel vorhanden, die zu beseitigen sind.

2.7.8 PV-Anlage

Auf der südlichen Dachfläche der Versammlungsstätte (Mehrzweckhalle) wurden 2010 Photovoltaikmodule installiert. Eine zentrale Abschaltung/Trennstelle zur Unterbrechung der Stromzufuhr in das Gebäude muss vorhanden sein.

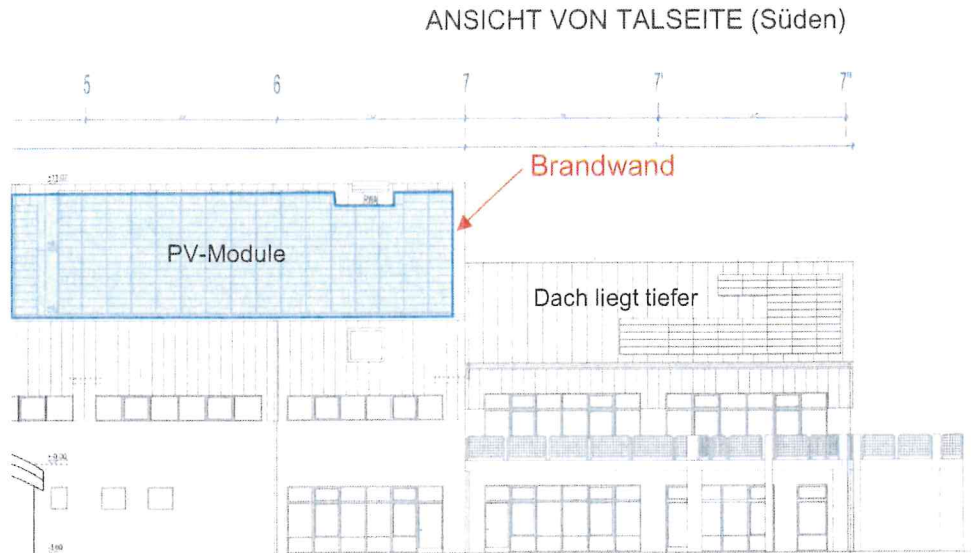
Die Einführung der Gleichstromleitungen von den Modulen zu den Wechselrichtern erfolgt im Obergeschoss (Technikraum). Es ist eine zentrale Abschaltmöglichkeit (Fernsteuerung Feuerweerschalter) für die Einsatzkräfte der Feuerwehr vorzusehen. Die Position für die Trennstelle wird mit der Feuerwehr abgestimmt. Gleichspannung führende Leitungen der PV-Anlage sind durch Hinweisschilder zu kennzeichnen. Die Anforderungen der DIN VDE 0100-712 sind zu beachten. Die Tür des Technikraumes wird mit einem entsprechenden Warnhinweis versehen.

Im Bereich der Rauch- und Wärmeabzüge und der Brandwand wurden ebenfalls PV-Module installiert.

Gemäß § 29 Abs. 5 Satz 2 HBO müssen Oberlichte, Lichtkuppeln und Öffnungen in der Bedachung sowie Dachgauben und Dachaufbauten aus brennbaren Baustoffen von Brandwänden, von Wänden, die anstelle von Brandwänden zulässig sind, und von Trennwänden mindestens 1,25 m entfernt sein.

Die PV-Module auf dem Dach enden an der Brandwand (die bis zur Dachhaut geführt ist) und sind nicht darüber hinweg geführt.

Das Dach über den Sitzungsräumen im Südosten liegt ca. 2,0 m tiefer. Ein Brandüberschlag wird aus Sicht der Unterzeichner demnach ausreichend berücksichtigt.



Ansicht von Süden (Ausschnitt aus dem Architektenplan)

Auf der südlichen Dachfläche sind 3 Rauch- und Wärmeabzüge der Halle eingebaut, die unmittelbar neben den PV-Modulen angeordnet sind. Da die Module flach auf dem Dach installiert sind, ist eine Wirksamkeit der Rauch- und Wärmeabzüge anzunehmen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass bei Auslösen der pneumatisch angesteuerten Anlagen, die PV-Module beschädigt werden können.

Weitere Einzelheiten sind mit der für den Brandschutz zuständigen Stelle abzustimmen.



2.8 Organisatorischer Brandschutz

2.8.1 Feuerwehrpläne

Für die Liegenschaft sind in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle Feuerwehrpläne nach DIN 14095 zu erstellen.

Feuerwehrpläne liegen für das Objekt vor und sind gegebenenfalls den neuen baulichen Gegebenheiten anzupassen.

2.8.2 Bestuhlungs- und Fluchtwegpläne

Gemäß den Bestimmungen der MVStättVO sind für Versammlungsstätten Bestuhlungs- und Rettungswegpläne anzufertigen. Übersichtspläne am Haupteingang der Mehrzweckhalle waren gemäß Auflage 22 der rechtskräftigen Baugenehmigung bereits Gegenstand der Baugenehmigung. Diese Pläne sind im Objekt nicht vorhanden.

Es werden Flucht- und Rettungspläne erstellt.

Da für den Saal mehrere Bestuhlungsvarianten in Frage kommen, sind gemäß § 44 Abs. 5 der MVStättVO die Bestuhlungsvarianten in mehreren Plänen darzustellen und je nach Veranstaltung entsprechen auszuhängen.

Die Flucht- und Rettungspläne sowie die Bestuhlungspläne sind – sofern sich bauliche Änderungen der Grundrisse ergeben haben – anzupassen. Die maximal zulässige Zahl beträgt 2.240 Besucher.

2.8.3 Brandschutzordnung

Für die Mehrzweckhalle ist eine Brandschutzordnung Teil A und B zu erstellen. Teil A wird in die Bestuhlungs- und Rettungswegpläne integriert und im Eingangs-/Foyerbereich ausgehängt, Teil B wird den Bediensteten in regelmäßigen Abständen unterbreitet.



2.8.4 Sammelplatz

Als Sammelplatz wurde der Parkplatz im Westen (in Verlängerung der Zufahrt auf das Gelände) definiert. Da bei Großveranstaltungen dieser Bereich als Parkplatz genutzt wird, soll auf Wunsch der Gemeinde die frei Fläche neben dem Sportplatz im Südosten definiert werden. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass die Flucht- und Rettungspläne und die Bestuhlungspläne zu aktualisieren sind.

2.8.5 Feuerlöscher

Das Gebäude wird nach den Bestimmungen der BGR 133 Arbeitsstättenregeln ASR A2.2 mit tragbaren Feuerlöschern (Schaum- oder Wasserlöscher) ausgestattet. Zu empfehlen ist in Allgemeinbereichen die Verwendung von Schaumlöschern (Brandklasse A + B) und in sensiblen Bereichen (Technik, EDV) die Verwendung von CO²-Löschern.

~~Entsprechend der Berechnung nach BGR 133 sind im EG Feuerlöscher mit Löschmitteleinheiten von ca. 125 Löschmitteleinheiten erforderlich und im Untergeschoss Feuerlöscher mit Löschmitteleinheiten von ca. 71 Löschmitteleinheiten erforderlich. Löscher mit entsprechenden Löschmitteleinheiten sowie Ein weiterer Feuerlöscher ist im Bereich des Eingangs zur Lüftungszentrale auf dem Dach installiert.~~

~~Bei der Begehung ist aufgefallen, dass insbesondere im Saal, im Flur und in der Gaststätte entsprechende Geräte nachzurüsten sind.~~



2.8.6 Prüfung der technischen Anlagen

Gemäß den Bestimmungen der Technischen Prüfverordnung, in Hessen am 01. Januar 2007 in Kraft gesetzt, erfordern folgende technische Anlagen eine Prüfung auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit durch bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige:

- Lüftungsanlage
- Rauch- und Wärmeabzüge
- ~~Wandhydranten mit nassen Steigleitungen~~
- Brandmelde- und Alarmierungsanlagen
- Sicherheitsstromversorgungsanlagen

Die oben genannten Prüfungen sind nach wesentlichen Änderungen der technischen Anlagen und jeweils innerhalb einer Frist von drei Jahren durchführen zu lassen.

Gemäß Auflage 21.6/21.7 der rechtskräftigen Baugenehmigung waren die regelmäßige Prüfung folgender Anlagen vorgeschrieben:

- Rauchabzugsanlage, Feuerlöscher, Alarmierungsanlage, Blitzschutzanlage jährlich durch Sachverständigen
- Lüftungsanlage und elektrische Anlagen durch TÜV alle 2 Jahre

Der Betreiber konnte keine dieser Prüfberichte vorlegen, so dass davon auszugehen ist, dass diese Wartungen in den vergangenen Jahren nicht stattgefunden haben. Hier besteht dringender Handlungsbedarf. **Die** Anlagen sind umgehend entsprechend den heutigen Bestimmungen in regelmäßigen Abständen warten zu lassen.

2.8.7 Lagerung brennbarer Materialien

Zum Zeitpunkt der Begehung wurden in den Lüftungszentralen brennbare Materialien gelagert. Im Heizraum waren Waschmaschinen aufgestellt. Diese Gegenstände dürfen in den Technikräumen nicht gelagert bzw. aufgestellt werden. Die Gegenstände werden aus den Lüftungszentralen und dem Heizraum sowie den Elektro- und Technikräumen entfernt.



3 ANGABEN NACH BAUVORLAGENERLASS

Punkte a) bis t) nach Anlage 2 Abschnitt 7.4 des Bauvorlagenerlasses vom ~~20. September 2007~~ 02. August 2012, erforderlich für die sicherheitstechnische Gesamtbewertung des vorbeugenden baulichen, vorbeugenden anlagentechnischen, betrieblichen-organisatorischen und des abwehrenden Brandschutzes bei Sonderbauten:

		Anmerkung
a)	<i>Angaben zu brandschutzrelevanten Einzelheiten der Nutzung, zum Personenkreis, der die bauliche Anlage nutzt, zu Explosions- oder erhöhten Brandgefahren, Brandlasten, Gefahrstoffen, zu Risikoanalysen und zum strategischen Sicherheitsmanagement.</i>	
Beurteilung	Bei dem betrachteten Gebäude handelt es um eine Mehrzweckhalle. In der baulichen Anlage befinden sich neben der großen Halle (Sporthalle), die zu Veranstaltungen jeglicher Art genutzt wird, weitere Nutzungseinheiten mit folgender Nutzung: • UG: Technik, Vereinsräume, Sitzungsräume und eine Kegelbahn • EG: Gaststätte (und oben genannte Sporthalle) • OG: Wohnungen bzw. Lüftungsanlage	
b)	<i>Angaben zu Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr, Nachweis der erforderlichen Löschwasserversorgung, Löschwassermenge sowie der Hydrantenpläne mit Darstellung der Schutzbereiche.</i>	
Beurteilung	Das Gebäude liegt an der öffentlichen Straße „Idsteiner Straße“ und kann von allen 4 Seiten mit Fahrzeugen der Feuerwehr ausreichend angefahren werden. Eine Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz ist für einen Bedarf von mindestens 96 m³/h für einen Zeitraum von 2 Stunden sichergestellt. Ein Überflurhydrant befindet sich vor dem Gebäude an der Idsteiner Straße, ein weiterer im Bereich der Parkplatzfläche nordwestlich des Gebäudes.	§ 5 HBO DIN 14090 DVGW-Arbeitsblatt W 405



c)	Angaben zu Löschwasser-Rückhalteanlagen.	
Beurteilung	Die Anwendung der Löschwasser-Rückhalterichtlinie entfällt, da die bauliche Anlage nicht in den Geltungsbereich der LÖRÜRL fällt.	Abschnitt 1.4 und 2.1 LÖRÜRL

d)	Angaben zum System der Unterteilung in Brandabschnitte bzw. Brandbekämpfungsabschnitte sowie zum System der Rauchabschnitte und zum Verschluss von Öffnungen in raumabschließenden Bauteilen.	
Beurteilung	Das Gebäude wird wie in den beigefügten Brandschutzplänen dargestellt in Brandabschnitte und Nutzungseinheiten unterteilt.	§ 27 HBO

e)	Angaben zu Rettungswegen auf dem Baugrundstück und in Gebäuden (ggf. durch rechnerischen Nachweis) und zur Sicherheitsbeleuchtung, zu automatischen Schiebetüren und zu elektrischen Verriegelungen von Türen.	
Beurteilung	Die Rettungswegführung ist unter Abschnitt 2.5 dieser Ausarbeitung detailliert dargelegt und in den Brandschutzplänen bildlich veranschaulicht. Die bauliche Anlage wird mit einer Sicherheitsbeleuchtung versehen (s. Abschnitt 2.7.3). Automatische Schiebetüren sowie elektrischen Verriegelungen von Türen im Verlauf von Rettungswegen werden – sofern vorhanden – nach den Bau – und Prüfgrundsätzen für die Verwendung im Zuge von Rettungswegen errichtet. Werden Türen, die selbstschließend sein müssen, ständig offen gehalten, so erhalten sie Feststellanlagen, die bei Raucheinwirkung selbsttätig schließen	VDE 0108 EltVTR/ Autom. Schiebetüren in Rettungswegen, Bau- u. Prüfgrundsätze

f)	Nachweis über die Nutzbarkeit der Rettungswege im Brandfall; Angabe der Lauflinie und Länge der Lauflinie.	
Beurteilung	Von jeder Stelle des Gebäudes ist innerhalb einer Lauflänge von weniger als 35 m ein Ausgang ins Freie erreichbar. Für die als Versammlungsstätte genutzten Bereiche „Saal“ und „Gaststätte“ werden die erhöhten Anforderungen der MVStättVO hinsichtlich der Rettungsweglängen von 30 m eingehalten.	§ 31 (2) HBO



g)	<i>Angaben zur höchstzulässigen Zahl der Nutzer der baulichen Anlage.</i>	
Beurteilung	nach Einbau der zusätzlichen Türen mit einer Breite von insgesamt 3,60 m in der Außenwand und der Schaffung der Zugänglichkeit der straßenseitigen Ausgängen kann der Saal von 1.800 Personen gleichzeitig genutzt werden, <u>Nach den aktuell vorhandenen Ausgangsbreiten der Halle inkl. Tribüne beträgt die maximal zulässige Personenzahl 2.240 Besucher</u> , zuzüglich der Nutzer der Gaststätte und der Räume im Untergeschoss.	
	h) <i>Angaben zu Anlagen der technischen Gebäude-ausrüstung, insbesondere der Leitungsanlagen, ggf. mit Angaben zum Brandverhalten im Bereich von Rettungswegen.</i>	
Beurteilung	Die Autalhalle verfügt über eine Gaszentralheizung mit mehr als 350 kW. Die Verlegung von Leitungsanlagen hat gemäß den Anforderungen der Muster-Leitungsanlagenrichtlinie (MLAR 2005) zu erfolgen.	MLAR (ETB seit 01.01.2007)
i)	<i>Angaben zu Lüftungsanlagen mit Angaben zur brandschutztechnischen Ausbildung.</i>	
Beurteilung	Bei der Neuplanung der Lüftungsanlagen werden die Vorgaben der Muster-Lüftungsanlagenrichtlinie, Stand 2005, berücksichtigt. Hinsichtlich der fachgerechten Planung wird auf das Lüftungsgesuch des Fachingenieurs verwiesen. Die Änderungen an der Lüftungsanlage sind gesondert behördlich zu genehmigen (Lüftungsgesuch).	MLüAR (ETB seit 01.01.2007)



j)	Angaben zu Rauch- und Wärmeabzugsanlagen mit Eintragung der Querschnitte bzw. Luftwechselraten sowie der Überdruckanlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen.	
Beurteilung	In den Rettungswegen sind keine besonderen Rauch- und Wärmeabzugsanlagen erforderlich. Der Saal erhält im Dach Rauch- und Wärmeabzüge mit aerodynamischen Öffnungsflächen von insgesamt 13,3 m ² . Hinsichtlich der Zuluftöffnungen wird an der Nord- und der Westseite des Gebäudes insgesamt ein freier Öffnungsquerschnitt von ca. 19,98 m² <u>ca. 19,60 m² (Unterschreitung 2%)</u> sichergestellt.	§ 31 (6) HBO
k)	Angaben zu elektroakustischen Notfallwarnsystemen oder Alarmierungseinrichtungen sowie zu Gas-Warnanlagen und CO-Warnanlagen.	
Beurteilung	Das Gebäude verfügt über eine Alarmierungsanlage mit manuellen Druckknopfmeldern. Im Technikbereich (UG) werden alle Räume und der Flur mit vernetzungsfähigen Rauchwarnmeldern versehen.	§ 13 (5) HBO
l)	Angaben zu Anlagen, Einrichtungen und Geräten zur Brandbekämpfung (wie Feuerlöschanlagen, Steigleitungen, Wandhydranten, Feuerlöschgeräte) mit Angaben zu Schutzbereichen und zur Bevorratung von Sonderlöschmitteln.	
Beurteilung	Die Ausstattung des Gebäudes mit Feuerlöschern erfolgt gemäß den Bestimmungen der BGR 133 <u>Arbeitsstättenrichtlinien ASR A2.2.</u> Der Bereich der Versammlungsstätte verfügt über 2 Wandhydranten. Die Wandhydranten wurden in Abstimmung mit den Genehmigungsbehörden zurückgebaut.	DIN EN 3 ASR A2.2



m)	<i>Angaben zur Sicherheitsstromversorgung mit Angaben zur brandschutztechnischen Ausbildung des Aufstellraumes, zu Ersatzstromversorgungsanlagen (Batterien, Stromerzeugungsaggregate) und zum Funktionserhalt der elektrischen Leitungsanlagen.</i>	
Beurteilung	Für die Versammlungsstätte ist eine Sicherheitsstromversorgungsanlage vorzuhalten, die bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung die Versorgung der sicherheitstechnischen Einrichtungen übernimmt (Sicherheitsbeleuchtung, Rauchabzugsanlagen, Alarmierungsanlagen). Das Sicherheitsstromgerät ist neben dem Hallenwart-Raum im Erdgeschoss angeordnet.	
n)	<i>Angaben zu Aufzugsanlagen mit Brandfallsteuerung und Feuerwehraufzügen.</i>	
Beurteilung	Für den Lastenaufzug zwischen Gaststätte (EG) und dem Untergeschoss werden geeignete Maßnahmen ergriffen um eine Übertragung von Feuer und Rauch zwischen den Geschossen zu verhindern (s. Abschnitt 2.6.10). Eine Evakuierungsschaltung ist nicht erforderlich.	
o)	<i>Angaben zu Brandmeldeanlagen mit Unterzentralen und Feuerwehrtableaus sowie Auslösestellen.</i>	
Beurteilung	Eine Brandmeldeanlage ist nicht vorhanden.	
p)	<i>Angaben zu Feuerwehrplänen.</i>	
Beurteilung	<u>Feuerwehrpläne sind zu erstellen.</u>	DIN 14095
q)	<i>Angaben zu betrieblichen Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung sowie zur Rettung von Personen (wie Werkfeuerwehr, Betriebsfeuerwehr, Selbsthilfekräfte, Brandschutzordnung, Maßnahmen zur Räumung, Räumungssignale).</i>	
Beurteilung	Für das Gebäude ist eine Brandschutzordnung Teil A und B zu erstellen. Das Gebäude verfügt über eine akustische Alarmierungsanlage (Hupen).	DIN 14096



r)	<i>Angaben zu ausgleichenden Maßnahmen, wenn materiellen Anforderungen der Hessischen Bauordnung oder Vorschriften auf Grund der Hessischen Bauordnung nicht entsprochen wird.</i>	
Beurteilung	Im vorliegenden Brandschutzkonzept wurden neben der Bewertung der geplanten Umbaumaßnahmen die Punkte aufgezeigt, die im Bestandsgebäude nicht den Anforderungen des Hessischen Bauordnungsrechts entsprechen. Die erforderlichen Maßnahmen zur Ertüchtigung wurden dargelegt. Hinsichtlich des Technikbereichs im UG wird die Abweichung <u>Erleichterung</u> vorliegen, dass der Ausgang aus der Lüftungszentrale nicht auf einen notwendigen Flur führt. Als ausgleichende Maßnahme wird sichergestellt, dass die Technikräume und der Personalraum in diesem Untergeschossbereich in der Qualität F 90/T30 abgetrennt sind (Der Lagerraum weist ebenfalls F 90-Wände und eine T 30 Tür auf – hier wird allerdings auf die Ertüchtigung der Wanddurchdringungen mit Lüftungsleitungen verzichtet, was durch die Rauchmelder kompensiert wird). Alle Räume und der Flur im Technikbereich werden mit vernetzten Rauchwarnmeldern versehen. Diese Maßnahme wurde im Vorfeld mit dem Vorbeugenden Brandschutz abgestimmt. Unter Berücksichtigung, dass • es sich bei den betroffenen Räumen nicht um Aufenthaltsräume handelt, • die Technikräume und der Personalraum über eine F 90/T 30 Abtrennung verfügen bzw. diese hergestellt wird, • der Personalumkleideraum über einen zweiten Rettungsweg verfügt und • alle Räume mit vernetzungsfähigen Rauchwarnmeldern versehen werden, bestehen auch aus Sicht der Unterzeichner keine Bedenken gegen die geplante Maßnahme. Es ist ein Antrag auf Gestattung der Abweichung zu stellen.	



s)	Angaben zu verwendeten Rechenverfahren zur Ermittlung von Brandschutzklassen nach Methoden des Brandschutzingenieurwesens.	
Beurteilung	Zur Ermittlung der 2,50 m hohen raucharmen Schicht im Saal wird das Rechenverfahren nach DIN 18232-2 angewendet	
t)	Angaben zu den für den Brandschutz verantwortlichen Personen (z. B. Benennung Bauleiter, Fachbauleiter oder Brandschutzbeauftragte für den Betrieb eines Gebäudes).	
Beurteilung	Sofern keine andere Person ernannt wird, ist der Betreiber der baulichen Anlage die für den vorbeugenden Brandschutz verantwortliche Person. Auf die regelmäßige Wartung bzw. Prüfung der sicherheitstechnischen Anlagen wird hingewiesen.	



4 SCHLUSSBEMERKUNG

In vorstehendem Brandschutzkonzept wurde der bauliche, technische und organisatorische Brandschutz der Autalhalle Niedernhausen dargelegt.

Es wurden Brandschutz-Maßnahmen aufgezeigt, die zur Beseitigung der im Bestand festgestellten Mängel zu ergreifen sind und durch die ein Zustand hergestellt wird, der dem Bauordnungsrecht ausreichend entspricht. (Die festgestellten Mängel betreffen insbesondere die Lüftungsanlage, die Brandschutztüren sowie die Leitungs- und Rohrdurchführungen durch Wände und Decken mit brandschutztechnischer Qualität.) Diese Ausarbeitung ist eine Fortschreibung zu einem bestehenden Brandschutzkonzept, da sich geringfügige Änderungen ergeben haben. Ein Teil der vorbeschriebenen Mängel wurde zwischenzeitlich abgearbeitet.

Hinsichtlich der genannten ~~Abweichung~~ Erleichterung bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken, wenn die aufgeführten Kompensationsmaßnahmen ergriffen werden. ~~Es ist ein Antrag auf Gestattung der Abweichung zu stellen.~~

~~Bad-Schwalbach, den 27.05.2009~~

Wiesbaden, den 14.08.2018

Dipl.-Ing. Nadja Ludwig
Prüfsachverständige für Brandschutz
(HPPVO) und Nachweisberechtigte für
vorbeugenden Brandschutz
(NBVO-Liste B-176A-IngKH)

Simon Gerhardt, M.Eng.
Nachweisberechtigter
für vorbeugenden Brandschutz
(NBVO-Liste B-356A-IngKH)

Anlagen:

- Brandschutzpläne UG – OG (DIN A3, Maßstab 1:250)
- Gesprächsprotokoll zur Abstimmung am 09.05.2018 bei der Bauaufsichtsbehörde/Brandschutzdienststelle des Rheingau-Taunus-Kreises (5 Seiten)